

Erläuterungen im Falle unregelmässiger Studienverläufe in den Berufspraktischen Studien Institut Kindergarten-/Unterstufe

Für Veranstaltungen der Berufspraktischen Studien gelten die Rechtserlasse und Ordnungen der PH FHNW. Nachfolgende Erläuterungen gelten für Fälle, in denen Praktika/Praxismodule, Reflexionsseminare und Mentorate nicht wie geplant angetreten oder abgeschlossen werden können. Die Leitung BpSt ist für Fälle, die ausserhalb der hier formulierten Erläuterungen liegen, zuständig.

Mit der Anmeldung auf einen Modulanlass gelten die Kompetenzziele, Bewertungskriterien und der Organisationsrahmen als verbindlich. Näheres regeln die Manuale, Dokumente und Formulare auf dem Praxisportal BpSt IKU.

1. Abmeldungen von Anlässen der BpSt IKU

Veranstaltungen der Berufspraktischen Studien werden im Jahreszyklus ausgebracht. Erfolgt eine Abmeldung ist im Regelfall eine Belegung frühestens im Folgejahr möglich.

Standardstudium, Studienvariante FLEX:

Basisphase: Studierende können sich von den Veranstaltungen Basisphase der Berufspraktischen Studien gemäss 111.1.09 Richtlinien Veranstaltungsbelegung und -abmeldung bis spätestens zur 6. Semesterwoche abmelden. Die Abmeldung von einem Anlass (Praktikum, Reflexionsseminar, Mentorat) der Berufspraktischen Studien hat die Abmeldung von allen anderen Anlässen der Basisphase zur Folge.

Vertiefungsphase: Studierende können sich von den Veranstaltungen Vertiefungsphase der Berufspraktischen Studien gemäss 111.1.09 Richtlinien Veranstaltungsbelegung und -abmeldung bis spätestens Ende der zweiten Blockpraktikumswoche abmelden. Die Abmeldung von einem Anlass (Praktikum, Reflexionsseminar, Mentorat) der Berufspraktischen Studien hat die Abmeldung von allen anderen Anlässen der Vertiefungsphase zur Folge.

Fokusphase: Studierende können sich von den Veranstaltungen Fokusphase der Berufspraktischen Studien gemäss 111.1.09 Richtlinien Veranstaltungsbelegung und -abmeldung bis spätestens zur 6. Semesterwoche abmelden. Eine Abmeldung vom Fokuspraktikum hat die Abmeldung vom Fokus-Reflexionsseminar, eine Abmeldung vom Fokus-Reflexionsseminar die Abmeldung vom Fokuspraktikum zur Folge. Vom Mentorat Fokusphase müssen sich Studierende separat abmelden.

Studienvariante Quereinstieg:

Bei der Studienvariante Quereinstieg erfolgen die Anmeldungen auf die Modulanlässe durch das Institut und unterliegen deshalb einem eigenen Anmelde-/Abmeldeprozess.

2. Praktikumsplatzwechsel

Liegen triftige Gründe (wie bspw. Übergriffe, Belästigungen, Willkür, Schikane, unzumutbare Situationen und Vorgänge, Gesetzesverstösse) vor, wird ein Praktikumsplatzwechsel vorgenommen. Werden die Gründe durch die Leitung BpSt als triftig eingestuft, organisiert die Administration der BpSt einen alternativen Praxisplatz.

Es kann nicht garantiert werden, dass dieser Praxisplatz studien- bzw. wohnortnah ist. Ist die Durchführung im selben Semester organisatorisch nicht möglich, erfolgt die Belegung im nächsten Studienjahr.

Ohne das Vorliegen von triftigen Gründen ist kein Praktikumsplatzwechsel möglich.

3. Abbruch Praktikum/Praxismodul

Als Praktikumsabbruch werden Situationen verstanden, in denen Praktika nach Ablauf der Abmeldefrist vorzeitig beendet werden. Nachfolgende Ausführungen systematisieren basierend auf den gültigen Rechtserlassen und Ordnungen PH FHNW Spezifika des Praktikumsabbruchs. Es gilt zu beachten, dass bei allen Formen des Praktikumsabbruchs die beteiligten Personen im Rahmen der Datenschutzbestimmungen zu informieren sind und ein formal korrekter Abschluss ermöglicht wird

3.1. Abbruch aus wichtigen Gründen durch die Studierende / den Studierenden

Wird ein Praktikum aus wichtigen Gründen¹ abgebrochen, kann es im darauffolgenden Studienjahr wiederholt werden. In diesem Fall handelt es sich *nicht* um einen Fehlversuch. Für die Wiederholung ist eine Anmeldung via ESP in den entsprechenden Einschreibzeitfenstern gemäss Ausschreibungstexten zwingend erforderlich.

Gemäss 111.1.10 Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub müssen Abwesenheiten *während den Praktika* zu 100% kompensiert werden. Abwesenheiten von mehr als 5 Tagen können in der Regel nicht kompensiert werden und führen trotz Vorliegen wichtiger Gründe zu einer Abmeldung vom Praktikum (und im Normalfall zur Abmeldung der anderen Veranstaltungen der entsprechenden Phase). Solche Fälle sind mit der Leitung Berufspraktische Studien abzustimmen.

3.2. Abbruch ohne wichtige Gründe durch die Studierende / den Studierenden

Wird ein Praktikum im Standardstudium ohne Angabe von wichtigen Gründen (gemäss Richtlinien Veranstaltungsbelegung und -Abmeldung Ziff. 2 lit.2) nach der 6. Semesterwoche (Basis- und Fokusphase) bzw. nach der 2. Woche Blockpraktikum (Vertiefungsphase Teil 1 und Teil 2) abgebrochen, gilt das Praktikum als «nicht erfolgreich absolviert». Bei der Studienvariante Quereinstieg sind Abmeldungen (Praktikum/Praxismodul) nur aus wichtigen Gründen gemäss Ziff. 2. Abs. 2 Richtlinien Veranstaltungsbelegung und -abmeldung (111.1.09) möglich. Bei Abbruch ohne wichtige Gründe gilt das Praktikum /Praxismodul als «nicht erfolgreich absolviert». Das Praktikum/Praxismodul kann einmal wiederholt werden, es kann frühestens im nächsten Praktikumszyklus (1 Jahr später) wiederholt werden. Nachfolgende Praktikumsphasen/Praxisphasen

¹ Wichtige Gründe sind beispielsweise: Unfall oder Krankheit (Arztzeugnisse), Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär- oder Zivildienst und Zivilschutz sowie höhere Gewalt.

können nur nach erfolgreichem Verlauf der aktuellen Praktikumsphase/Praxisphasen studiert werden.

3.3 Abbruch Praktikum/Praxismodul aufgrund von Abbruch/Ausschluss Studium vor bzw. nach Beginn des Blockpraktikums

Meldet sich ein/e Studierende/r vom Studium ab oder wird vom Studium ausgeschlossen, gelten die Bestimmungen §8 lit.7-14 Studien- und Prüfungsordnung.

3.4 Beendigung Praktikum/Praxismodul durch die Praxislehrperson

Das Praktikum/Praxismodul kann auch durch die Praxislehrperson beendet resp. abgebrochen werden.

- Fall a: Ungenügende Leistungen Studierender: Zeigen Studierende trotz intensiver Begleitung und ausreichender Übungszeiten keine hinreichenden Fortschritte in der Bewältigung der zumutbaren Anforderungen entsprechend der Praktikums-/Praxismodulphase oder fehlen dauerhaft die notwendigen Voraussetzungen, wie bspw. Studierfähigkeit, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft und Engagement usw., kann das Praktikum/Praxismodul durch die Praxislehrperson vorzeitig beendet werden. Dies gilt insbesondere, wenn es dauerhaft nicht gelingt, adäquate Lerngelegenheiten für die Schülerinnen und Schüler zu gestalten und ein regulärer Schulbetrieb damit in Frage steht. Vor einer solchen Entscheidung ist zwingend Rücksprache mit der Leitung des Reflexionsseminars zu halten, wenn möglich frühzeitig eine kritische Zwischenbilanz zu erstellen sowie hinreichende Zeiträume und intensive Unterstützung zur Bewährung des/der Studierenden zu gewährleisten. Die Überprüfung der Zwischenergebnisse wird in der Regel im Dokument «Kritische Zwischenbilanz» dokumentiert. Ist der erforderliche Fortschritt nicht feststellbar, wird das Praktikum/Praxismodul mit «nicht erfüllt» bewertet, es kann gegebenenfalls vorzeitig durch die Praxislehrperson beendet werden. Das Praktikum/Praxismodul kann frühestens im nächsten Praktikums-/Praxismodulzyklus (1 Jahr später) wiederholt werden, die Wiederholung ist einmal möglich.
- Fall b: Gravierende Vorfälle im Praktikum/Praxismodul: Gravierende Vorfälle, wie unangemessenes Handeln der Studierenden gegenüber Kindern, Praxislehrperson und Kollegen oder Verstösse gegen berufsethische Prinzipien (vgl. bspw. LCH-Standesregeln), die trotz expliziter Thematisierung und realer Chancen zur Veränderung nicht lösbar sind, können Grund für eine Beendigung des Praktikums/Praxismoduls durch die Praxislehrperson sein. Der Abbruch des Praktikums/Praxismoduls wird mit «nicht erfüllt» bewertet. Das Praktikum/Praxismodul kann frühestens im nächsten Praktikums-/Praxismodulzyklus (1 Jahr später) erneut absolviert werden. Unabhängig davon sind je nach Schwere des Falls disziplinarische Massnahmen seitens der Hochschule gemäss StuPO § 11 möglich.

4. Ausfall der Praxislehrperson aufgrund von wichtigen Gründen

Können Praxislehrpersonen aufgrund von wichtigen Gründen ihre Aufgaben im Rahmen des Praktikums/Praxismoduls nicht wahrnehmen, organisiert die Schulleitung die Stellvertretung. Die Stellvertretung übernimmt das Praktikum/Praxismodul als BpSt-Modulanlass, sofern sie mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügt. Wenn das nicht der Fall ist, sucht die Leitung Berufspraktische Studien in Rücksprache mit der entsprechenden Schulleitung einen alternativen Praxisplatz.

5. Folgen nicht erfolgreich absolvierter Praktika (Bewertung: «nicht erfüllt»)

Nicht erfolgreich absolvierte Praktika/Praxismodule können frühestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Der/die Studierende ist selbst für die Anmeldung auf den entsprechenden Anlass verantwortlich. Ausnahme: Bei der Studienvariante Quereinstieg erfolgt die Anmeldung durch das Institut.

Standardstudium:

Basisphase: Basispraktikum «nicht erfüllt»

Wird die entsprechende Studienleistung erbracht, kann trotz nicht bestandenem Praktikum das Basisseminar Teil 1 und das Mentorat 1.1 abgeschlossen und positiv bewertet werden.

In diesem Fall wird bei der Wiederholung des Praktikums Studierenden empfohlen, erneut am begleitenden Basisseminar teilzunehmen, eine Studienleistung ist nicht mehr zu erbringen. Studierende sind verpflichtet, für den Unterrichtsbesuch/Fachgespräch benötigte Informationen und Materialien zu gegebener Zeit den entsprechenden Leitenden Basisseminar zur Verfügung zu stellen. Das Basisseminar Teil 2 und das Mentorat 1.2 können erst nach erfolgreich absolviertem Praktikum angetreten werden. Für die Wiederholung Basispraktikum müssen sich die Studierenden im ESP für das Basispraktikum wiederum einschreiben.

Vertiefungsphase: Vertiefungspraktikum Teil 1 oder Teil 2 «nicht erfüllt»

Wird die entsprechende Studienleistung im Vertiefungsreflexionsseminar und Mentorat erbracht, können diese erfolgreich abgeschlossen werden. Bei Wiederholung des Praktikums wird auch hier empfohlen, am begleitenden Reflexionsseminar teilzunehmen. Eine Studienleistung ist nicht zu erbringen. Studierende sind verpflichtet, für den Unterrichtsbesuch/Fachgespräch benötigte Informationen und Materialien zu gegebener Zeit den entsprechenden Reflexionsseminarleitenden zur Verfügung zu stellen. Für die Wiederholung Vertiefung Teil 1 müssen sich die Studierenden im ESP auf den Kontrollanlass im FS einschreiben.

Fokusphase: Fokuspraktikum «nicht erfüllt»

Für die Wiederholung ist eine Anmeldung via ESP im entsprechenden Einschreibzeitfenster gemäss Ausschreibungstexten zwingend erforderlich.

Wird das Mentorat 3.1 erfolgreich absolviert, kann das Mentorat 3.2 fortgesetzt werden, Studierende können aber auch entscheiden, das Mentorat 3.2 erst ein Jahr später zu absolvieren. In diesem Fall ist mit einem Wechsel des Mentors/der Mentorin zu rechnen.

Quereinstieg:

Praxismodule in den einzelnen berufspraktischen Phasen müssen bei Nichtbestehen wiederholt werden. Dies führt zwangsläufig zu einer Wiederholung im kommenden Jahr.

Nicht bestandene BpSt-Module (Reflexionsseminare und Mentorate) ab der Orientierungsphase können gemäss § 7 Abs. 12StuPO einmal innerhalb einer Frist von 12 Monaten wiederholt werden. In der Vereinbarung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung kann diese Frist verlängert werden.